Kundmachung

Richtlinie der Gemeinde Kramsach

für die Zuerkennung eines Beitrages zu den Erschließungskosten

Die Zuerkennung eines Beitrages (ein Drittel) zu den Erschließungskosten, die die Gemeinde Kramsach aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, einhebt, ist eine Maßnahme der Gemeinde Kramsach für leistbareres Wohnen zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung.

Damit BauwerberInnen in den Genuss des Beitrages kommen, müssen nachfolgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches vorliegen:

Natürliche Personen müssen einen Antrag stellen und

- seit 8 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet sein

  oder
- nachweislich insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet gewesen sein.

Juristische Personen (Personen- oder Kapitalgesellschaften) müssen einen Antrag stellen und

- seit 8 Jahren ununterbrochen einen Firmensitz in Kramsach besitzen

  und
- während desselben Zeitraums Kommunalsteuer an die Gemeinde Kramsach entrichtet haben.

Der Bürgermeister

Andreas Gang

Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2025 zugrunde.